



2018/0229(COD)

15.11.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Aufstellung des Programms „InvestEU“
(COM(2018)0439 – C8-0257/2018 – 2018/0229(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ivo Belet

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 6. Juni 2018 stellte die Kommission ihren Vorschlag zum Programm „InvestEU“ vor. Aufbauend auf den vorhandenen Finanzinstrumenten, insbesondere auf dem EFSI, schlägt die Kommission einen einheitlichen Fonds vor, der auf einer EU-Garantie über 38 Mrd. EUR basiert, um öffentliche und private Finanzierungen in Form von Darlehen, Bürgschaften, Eigenkapital oder anderen marktbasierenden Instrumenten für strategische Investitionen zur Unterstützung der EU-Innenpolitik zu mobilisieren. Um den Zugang zu dem Fonds „InvestEU“ zu erleichtern, wird ihm die InvestEU-Beratungsplattform und das InvestEU-Portal zur Seite gestellt.

Der InvestEU-Fonds ist auf vier Politikbereiche („Fenster“) ausgerichtet, in die Richtbeträge zu investieren sind (15 % Erhöhung durch Beschluss der Kommission möglich):

- 1) nachhaltige Infrastruktur (bis zu 11,5 Mrd. EUR),
- 2) Forschung, Innovation und Digitalisierung (bis zu 11,25 Mrd. EUR),
- 3) kleine und mittlere Unternehmen (bis zu 11,25 Mrd. EUR) und
- 4) soziale Investitionen und Kompetenzen (4 Mrd. EUR).

Die vom Verfasser der Stellungnahme eingereichten Änderungsanträge betreffen ausschließlich Themen, die direkt in den Zuständigkeitsbereich des ENVI-Ausschusses fallen, wie z.B. der Beitrag zum Klimaschutz und zur Einhaltung der Ziele und Normen der Union. Daher hat es der Verfasser der Stellungnahme vorgezogen, keine Änderungsanträge zur Handhabung der InvestEU-Garantie und zur Steuerung des Programms vorzulegen, da es sich hierbei um Angelegenheiten handelt, die in den gemischten ECON-BUDG-Ausschüssen zu behandeln sind.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, insbesondere in Anbetracht des Umstands, dass der Nachhaltigkeit mehr Gewicht verliehen wird. Im Rahmen des Programms „InvestEU“ sollte eine systematische Überprüfung der Nachhaltigkeit von Projekten sichergestellt werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission detaillierte Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit für alle Politikbereiche des Programms festlegen, wie dies derzeit bei der EIB-Unterstützung im Rahmen des EFSI der Fall ist. Dies würde bedeuten, dass alle Projekte, für die erhebliche Unterstützung durch die Union gewährt wird, einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden sollten.

Um dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Klimaschutz Rechnung zu tragen und zum 30 %-Ziel für klimabezogene Ausgaben im Rahmen des gesamten EU-Haushalts beizutragen, sollte ein 35 %-Ziel für das Programm „InvestEU“ insgesamt festgelegt werden. Es sollten klare Förderkriterien und eine zuverlässige und transparente Rückverfolgungsmethode eingeführt werden, die auf den von der EIB zu diesem Zweck zugrunde gelegten und in internationalen Finanzinstitutionen vereinbarten Förderkriterien aufbauen.

Auch wenn der EFSI seit 2015 in der gesamten EU 335 Mrd. EUR an zusätzlichen Investitionen mobilisiert und damit zur Schließung der Investitionslücken beigetragen hat, muss eine stärkere Ausrichtung auf die politischen Ziele der EU angestrebt werden. Insbesondere Projekte mit einem höheren Risikoprofil als normalerweise vom Markt übernommen, die zu den Zielen des Rahmens der Union für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zu den langfristigen Zielen, wie sie im Pariser Übereinkommen festgelegt sind,

beitragen können, sollten Unterstützung im Rahmen des Programms „InvestEU“ erhalten können.

Es bedarf insbesondere verstärkter Investitionen in CO₂-effiziente Industrieprojekte, um die Dekarbonisierung der Industrie in der EU zu beschleunigen. Daher sollte die Kommission im Dialog mit der Industrie Industrieprojekte von gemeinsamem Interesse festlegen und ihr den Zugang zu finanzieller Unterstützung im Rahmen verschiedener EU-Instrumente erleichtern.

Um das Potenzial des Programms „InvestEU“ zu ermitteln, zur CO₂-armen Wirtschaft beizutragen, sollten Informationen über die CO₂-Vermeidung verfügbar sein. Allerdings sollte im Hinblick auf die Schwellenwerte bei den Förderkriterien ein vorsichtiger Ansatz gewählt werden, damit allmähliche Fortschritte nicht verhindert werden. Da bahnbrechende Lösungen nicht über Nacht gefunden werden, sollten allmähliche Fortschritte im Rahmen des Programms „InvestEU“ unterstützt werden können, um weitere Innovationen zu fördern.

Was die Steuerung des Programms betrifft, so sollte die Beteiligung des EP, wie sie derzeit im EFSI vorgesehen ist, beibehalten werden. Daher schlägt der Verfasser der Stellungnahme vor, dass das Parlament einen unabhängigen Sachverständigen in den Beratungsausschuss in seiner Formation mit Vertretern der Durchführungspartner beruft.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht die federführenden Ausschüsse, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit 1,8 % des BIP der EU gegenüber 2,2 % im Jahr 2009 lagen die Infrastrukturinvestitionen in der Union im Jahr 2016 rund 20 % unter den Investitionsquoten von vor der weltweiten Finanzkrise. Zwar lässt sich eine Erholung des Verhältnisses der Investitionen zum BIP in der Union beobachten, doch bleibt dieses angesichts der kräftigen Aufschwungphase hinter den Erwartungen zurück und reicht nicht aus, um den über Jahre gebildeten Investitionsstau aufzuholen. Noch wesentlicher ist, dass das derzeitige Investitionsniveau und die Investitionsprognosen in Anbetracht des technologischen Wandels und der globalen

Geänderter Text

(1) Mit 1,8 % des BIP der EU gegenüber 2,2 % im Jahr 2009 lagen die Infrastrukturinvestitionen in der Union im Jahr 2016 rund 20 % unter den Investitionsquoten von vor der weltweiten Finanzkrise. Zwar lässt sich eine Erholung des Verhältnisses der Investitionen zum BIP in der Union beobachten, doch bleibt dieses angesichts der kräftigen Aufschwungphase hinter den Erwartungen zurück und reicht nicht aus, um den über Jahre gebildeten Investitionsstau aufzuholen. Noch wesentlicher ist, dass das derzeitige Investitionsniveau und die Investitionsprognosen in Anbetracht des technologischen Wandels und der globalen

Wettbewerbsfähigkeit dem Bedarf der Union an strukturellen Investitionen, unter anderem für Innovation, Kompetenzen, Infrastruktur und kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“), nicht gerecht werden und nicht ausreichen, um auf zentrale gesellschaftliche Herausforderungen wie Nachhaltigkeit oder Bevölkerungsalterung zu reagieren. Es bedarf daher einer fortlaufenden Unterstützung, um gegen Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen vorzugehen und somit im Einklang mit den politischen Zielen der Union den Investitionsrückstand in bestimmten Sektoren zu verringern.

Wettbewerbsfähigkeit dem Bedarf der Union an strukturellen Investitionen, unter anderem für Innovation, **Forschung**, Kompetenzen, Infrastruktur und kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“), **Start-ups**, nicht gerecht werden und nicht ausreichen, um auf zentrale gesellschaftliche Herausforderungen wie Nachhaltigkeit oder Bevölkerungsalterung zu reagieren. Es bedarf daher einer fortlaufenden Unterstützung, um gegen Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen vorzugehen und somit im Einklang mit den politischen Zielen der Union den Investitionsrückstand in bestimmten Sektoren zu verringern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Europa ist stärker von importierten Ressourcen abhängig als jede andere Weltregion, und viele Ressourcen werden in relativ kurzer Zeit erschöpft sein. Europas Wettbewerbsfähigkeit kann erheblich dadurch gesteigert werden, dass mit den Ressourcen in der Wirtschaft ein höherer Mehrwert geschaffen und die nachhaltige Versorgung mit Materialien aus europäischen Quellen gefördert wird.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In den letzten Jahren hat die Union ehrgeizige Strategien verabschiedet, um den Binnenmarkt zu vollenden, nachhaltiges Wachstum zu fördern und

(3) In den letzten Jahren hat die Union ehrgeizige Strategien verabschiedet, um den Binnenmarkt zu vollenden, nachhaltiges Wachstum zu fördern und

Arbeitsplätze zu schaffen, etwa die Kapitalmarktunion, die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, das Paket „Saubere Energie für alle Europäer“, der Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, die Strategie für emissionsarme Mobilität, die Verteidigungsstrategie oder auch die Weltraumstrategie für Europa. Indem er Unterstützung für Investitionen und Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten bietet, sollte der Fonds „InvestEU“ die Synergien zwischen diesen sich gegenseitig verstärkenden Strategien nutzen und verstärken.

Arbeitsplätze zu schaffen, etwa die Kapitalmarktunion, die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, das Paket „Saubere Energie für alle Europäer“, der Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, **Horizont 2020**, die Strategie für emissionsarme Mobilität, die Verteidigungsstrategie oder auch die Weltraumstrategie für Europa. Indem er Unterstützung für Investitionen und Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten bietet, sollte der Fonds „InvestEU“ die Synergien zwischen diesen sich gegenseitig verstärkenden Strategien nutzen und verstärken.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Fonds „InvestEU“ sollte dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Union, einschließlich **in** den **Bereichen Innovation** und Digitalisierung, die Nachhaltigkeit des Wirtschaftswachstums der Union, die soziale Widerstandsfähigkeit und Inklusion sowie die Integration der Kapitalmärkte der Union, darunter auch Lösungen zur Verringerung der Fragmentierung der Märkte und zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen für Unternehmen in der Union, zu verbessern. Zu diesem Zweck sollte der Fonds durch die Bereitstellung eines Rahmens für den Einsatz von Fremdkapital-, Risikoteilungs- und Eigenkapitalinstrumenten, die durch eine Garantie aus dem Haushalt der Union und durch Beiträge der Durchführungspartner gestützt werden, technisch und wirtschaftlich tragfähige Projekte fördern. Der Fonds „InvestEU“ sollte nach dem Nachfrageprinzip funktionieren, wobei die Fondsmittel gleichzeitig zur Erreichung der politischen

Geänderter Text

(5) Der Fonds „InvestEU“ sollte dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Union, einschließlich **im Bereich Innovation, den Übergang zur Kreislaufwirtschaft** und Digitalisierung, **die wissenschaftliche Exzellenz**, die Nachhaltigkeit des Wirtschaftswachstums der Union, die soziale Widerstandsfähigkeit und Inklusion sowie die Integration der Kapitalmärkte der Union, darunter auch Lösungen zur Verringerung der Fragmentierung der Märkte und zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen für Unternehmen in der Union, zu verbessern. Zu diesem Zweck sollte der Fonds durch die Bereitstellung eines Rahmens für den Einsatz von Fremdkapital-, Risikoteilungs- und Eigenkapitalinstrumenten, die durch eine Garantie aus dem Haushalt der Union und durch Beiträge der Durchführungspartner gestützt werden, technisch und wirtschaftlich tragfähige Projekte fördern. Der Fonds „InvestEU“ sollte **weithin bekannt gemacht werden**

Ziele der Union beitragen sollten.

und nach dem Nachfrageprinzip funktionieren, wobei die Fondsmittel gleichzeitig zur Erreichung der politischen Ziele der Union beitragen sollten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Fonds „InvestEU“ sollte Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte fördern, um Wachstum, Investitionen und **Beschäftigung** zu fördern und somit zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zu einer gerechteren Einkommensverteilung in der Union beizutragen. Der Rückgriff auf den Fonds „InvestEU“ sollte eine Ergänzung zur Unterstützung der Union durch Finanzhilfen darstellen.

Geänderter Text

(6) Der Fonds „InvestEU“ sollte Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte fördern, um **Ressourceneffizienz, umweltfreundliches und nachhaltiges** Wachstum, Investitionen, **Beschäftigung** und **Nachhaltigkeit** zu fördern und somit zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zu einer gerechteren Einkommensverteilung in der Union beizutragen. Der Rückgriff auf den Fonds „InvestEU“ sollte eine Ergänzung zur Unterstützung der Union durch Finanzhilfen darstellen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Union hat sich zu den in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgelegten Zielen, den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris von 2015 und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 bekannt. Um die vereinbarten Ziele, einschließlich der in der Umweltpolitik der Union verankerten Ziele, zu erreichen, müssen die Anstrengungen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung erheblich verstärkt werden. Daher sollten die

Geänderter Text

(7) Die Union hat sich zu den in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgelegten Zielen, den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris von 2015 und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 bekannt. Um die vereinbarten Ziele, einschließlich der in der Umweltpolitik der Union verankerten Ziele, zu erreichen, müssen die Anstrengungen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung erheblich verstärkt **und umweltschädliche**

Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung **einen wichtigen Platz in der** Aufstellung des Fonds „InvestEU“ **einnehmen**.

Subventionen auslaufen gelassen werden. Daher sollten die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung **die Grundlage für die** Aufstellung des Fonds „InvestEU“ **darstellen**.

Kompromissänderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Angesichts der Notwendigkeit, den Klimawandel im Einklang mit den Zusagen der Union, das Übereinkommen von Paris umzusetzen und auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm „InvestEU“ zu einer durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und zum Erreichen des übergeordneten Ziels beitragen, **25 %** der Unionsausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen des Programms „InvestEU“ **sollen 30 %** der Gesamtfinanzausstattung des Programms „InvestEU“ zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms „InvestEU“ ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungen erneut bewertet.

Geänderter Text

(9) Angesichts der Notwendigkeit, den Klimawandel im Einklang mit den Zusagen der Union, das Übereinkommen von Paris umzusetzen und auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm „InvestEU“ zu einer durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und zum Erreichen des übergeordneten Ziels beitragen, **30 %** der Unionsausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Die Maßnahmen im Rahmen des Programms „InvestEU“ **sollten 40 %** der Gesamtfinanzausstattung des Programms „InvestEU“ zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms „InvestEU“ ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungen erneut bewertet.

Kompromissänderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Der Beitrag des Fonds „InvestEU“ zur Erreichung der Klimavorgabe der EU soll im Rahmen eines von der Kommission in Zusammenarbeit mit den

Geänderter Text

(10) Der Beitrag des Fonds „InvestEU“ zur Erreichung der Klimavorgabe der EU soll **mittels delegierter Rechtsakte** im Rahmen eines von der Kommission in

Durchführungspartnern entwickelten **EU-Klimaverfolgungssysteme** unter angemessener Berücksichtigung der [in der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen¹⁴] festgelegten Kriterien zur Feststellung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit **ökologisch nachhaltig ist**, nachverfolgt werden.

¹⁴ COM(2018) 353.

Zusammenarbeit mit den Durchführungspartnern entwickelten **Verfolgungssysteme** unter angemessener Berücksichtigung der [in der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen¹⁴] festgelegten Kriterien zur Feststellung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit **in besonderer Weise zum Klimaschutz oder zur Steigerung der Klimaresilienz beiträgt**, nachverfolgt werden.

¹⁴ COM(2018) 353.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Laut dem vom Weltwirtschaftsforum herausgegebenen Global Risks Report 2018 hängt die Hälfte der zehn größten Risiken, die eine Bedrohung für die globale Wirtschaft darstellen, mit der Umwelt zusammen. Zu diesen Risiken zählen die Verschmutzung der Luft, des Bodens und des Wassers, extreme Wetterereignisse, Verlust an biologischer Vielfalt sowie mangelnder Klimaschutz und mangelnde Anpassung an den Klimawandel. Ökologische Grundsätze sind tief in den Verträgen und in vielen Politikfeldern der Union verankert. Daher sollte bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fonds „InvestEU“ die durchgängige Berücksichtigung von Umweltzielen gefördert werden. Der Umweltschutz und die damit zusammenhängende Risikovorsorge mit dem entsprechenden Risikomanagement sollten in die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einbezogen werden. Die EU sollte auch ihre mit der biologischen Vielfalt und der Kontrolle der Luftverschmutzung

Geänderter Text

(11) Laut dem vom Weltwirtschaftsforum herausgegebenen Global Risks Report 2018 hängt die Hälfte der zehn größten Risiken, die eine Bedrohung für die globale Wirtschaft darstellen, mit der Umwelt zusammen. Zu diesen Risiken zählen die Verschmutzung der Luft, des Bodens und des Wassers, extreme Wetterereignisse, Verlust an biologischer Vielfalt sowie mangelnder Klimaschutz und mangelnde Anpassung an den Klimawandel. **Die Ursache für viele dieser Umweltrisiken ist eine nicht nachhaltige Nutzung von Ressourcen.** Ökologische Grundsätze sind tief in den Verträgen und in vielen Politikfeldern der Union verankert. Daher sollte bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fonds „InvestEU“ die durchgängige Berücksichtigung von Umweltzielen gefördert werden. Der Umweltschutz und die damit zusammenhängende Risikovorsorge mit dem entsprechenden Risikomanagement sollten in die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einbezogen werden. Die EU

zusammenhängenden Ausgaben überwachen, um ihrer Berichterstattungspflicht entsprechend dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe nachzukommen.¹⁵ Investitionen, die Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit zugewiesen sind, sollten daher unter Verwendung gemeinsamer Methoden, die mit den im Rahmen anderer Unionsprogramme für Klimaschutz, biologischer Vielfalt und Luftverschmutzung entwickelten Methoden zusammenstimmen, nachverfolgt werden, um die einzelnen und die kombinierten Auswirkungen der Investitionen auf die wichtigsten Bestandteile des Naturkapitals, einschließlich Luft, Wasser, Boden und biologische Vielfalt, zu beurteilen.

¹⁵ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

sollte auch ihre mit der biologischen Vielfalt und der Kontrolle der Luftverschmutzung zusammenhängenden Ausgaben überwachen, um ihrer Berichterstattungspflicht entsprechend dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe nachzukommen.¹⁵ Investitionen, die Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit zugewiesen sind, sollten daher unter Verwendung gemeinsamer Methoden, die mit den im Rahmen anderer Unionsprogramme für Klimaschutz, biologischer Vielfalt und Luftverschmutzung entwickelten Methoden zusammenstimmen, nachverfolgt werden, um die einzelnen und die kombinierten Auswirkungen der Investitionen auf die wichtigsten Bestandteile des Naturkapitals, einschließlich Luft, Wasser, Boden und biologische Vielfalt, zu beurteilen.

¹⁵ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Investitionsprojekte, die **erhebliche** Unterstützung von der Union erhalten, **insbesondere im Bereich der Infrastruktur**, sollten einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen

Geänderter Text

(12) **Alle** Investitionsprojekte, die Unterstützung von der Union erhalten, sollten einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden, **die für den Umfang und die Art der Investitionen**

werden, die Leitlinien Rechnung trägt, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Durchführungspartnern im Rahmen des Programms „InvestEU“ entwickelt wurden und die mit den für andere Unionsprogramme entwickelten Leitlinien unter angemessener Berücksichtigung der [in der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen] festgelegten Kriterien zur Feststellung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, zusammenstimmen. Diese Leitlinien sollten angemessene Bestimmungen enthalten, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

angemessenen Leitlinien Rechnung trägt, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Durchführungspartnern im Rahmen des Programms „InvestEU“ entwickelt wurden und die mit den für andere Unionsprogramme entwickelten Leitlinien unter angemessener Berücksichtigung der [in der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen] festgelegten Kriterien zur Feststellung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, zusammenstimmen. Diese Leitlinien sollten angemessene Bestimmungen enthalten, um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Der Umwelt- und Sozialleitfaden der EIB, der eine operative Umsetzung der in der Erklärung der EIB zu den Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards enthaltenen politischen Strategien und Grundsätze ermöglicht, könnte als Bezugsrahmen für die Festlegung und Umsetzung von Prüfungen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit dienen, um zu gewährleisten, dass alle Finanzierungstätigkeiten mit Umwelt- und Sozialstandards vereinbar sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Durch die geringen

(13) Durch die geringen

Infrastrukturinvestitionen, die während der Finanzkrise in der Union verzeichnet wurden, wurde die Fähigkeit der Union, nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz zu fördern, beeinträchtigt. Zur Erreichung der Ziele der Union im Bereich Nachhaltigkeit, einschließlich der Energie- und Klimaziele für 2030, sind umfangreiche Investitionen in die europäische Infrastruktur vonnöten. Daher sollte die Unterstützung aus dem Fonds „InvestEU“ auf Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr, Energie, **darunter** Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Umwelt-, Klima- und Meeresschutz sowie Digitales ausgerichtet sein. Zur Maximierung von Wirkung und Mehrwert der Finanzierungsunterstützung der Union ist es angezeigt, einen gestrafften Investitionsprozess zu fördern, der der Projektpipeline Sichtbarkeit verleiht und Kohärenz mit allen einschlägigen Unionsprogrammen gewährleistet. Angesichts von Sicherheitsbedrohungen sollte bei Investitionsprojekten, die Unterstützung von der Union erhalten, den Grundsätzen für den Schutz der Bürger im öffentlichen Raum Rechnung getragen werden. Dies sollte die Bemühungen im Rahmen anderer Unionsfonds, etwa des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Sicherheitselemente von Investitionen in die Infrastruktur in den Bereichen öffentlicher Raum, Verkehr und Energie und in andere kritische Infrastrukturen fördern, ergänzen.

Infrastrukturinvestitionen, die während der Finanzkrise in der Union verzeichnet wurden, wurde die Fähigkeit der Union, nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz zu fördern, beeinträchtigt. Zur Erreichung der Ziele der Union **und ihrer Mitgliedstaaten** im Bereich Nachhaltigkeit, einschließlich der Energie- und Klimaziele für 2030 **sowie der im Pariser Übereinkommen festgelegten Ziele**, sind umfangreiche Investitionen in die europäische Infrastruktur vonnöten. Daher sollte die Unterstützung aus dem Fonds „InvestEU“ auf Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen **sauberer** Verkehr, Energie, **insbesondere** Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Umwelt-, Klima- und Meeresschutz sowie Digitales ausgerichtet sein, **wobei ein besonderes Augenmerk auf unerlässliche infrastrukturelle und soziale Investitionen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von im Wandel befindlichen Regionen gelegt werden sollte. Dabei sollten im Rahmen des Möglichen auch Synergien mit den Zielen regionaler und nationaler Politik wie etwa der Beseitigung von Asbest aus Dächern, Wohnungen und Böden angestrebt werden.** Zur Maximierung von Wirkung und Mehrwert der Finanzierungsunterstützung der Union ist es angezeigt, einen gestrafften Investitionsprozess zu fördern, der der Projektpipeline Sichtbarkeit verleiht und Kohärenz mit allen einschlägigen Unionsprogrammen gewährleistet. Angesichts von Sicherheitsbedrohungen sollte bei Investitionsprojekten, die Unterstützung von der Union erhalten, den Grundsätzen für den Schutz der Bürger im öffentlichen Raum Rechnung getragen werden. Dies sollte die Bemühungen im Rahmen anderer Unionsfonds, etwa des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Sicherheitselemente von Investitionen in die Infrastruktur in den Bereichen öffentlicher Raum, Verkehr und

Energie und in andere kritische Infrastrukturen fördern, ergänzen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Investitionen in der Union nehmen zwar insgesamt zu, doch befinden sich die Investitionen in risikoreichere Tätigkeiten wie Forschung und Innovation nach wie vor auf einem unangemessenen Niveau. Die sich daraus ergebenden unzureichenden Investitionen in Forschung und Innovation schaden der Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Wirtschaft **und** schmälern die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger der Union. Der Fonds „InvestEU“ sollte die passenden Finanzprodukte bereitstellen, die die verschiedenen Phasen im Innovationszyklus und eine große Bandbreite von Interessengruppen abdecken, um insbesondere den Ausbau und die Umsetzung von Lösungen in gewerbsmäßigem Umfang in der Union zu ermöglichen und so diese Lösungen wettbewerbsfähig für die Weltmärkte zu machen.

Geänderter Text

(14) Die Investitionen in der Union nehmen zwar insgesamt zu, doch befinden sich die Investitionen in risikoreichere Tätigkeiten wie Forschung und Innovation nach wie vor auf einem unangemessenen Niveau. Die sich daraus ergebenden unzureichenden Investitionen in Forschung und Innovation schaden der Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Wirtschaft, schmälern die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger der Union **und beeinträchtigen die Verwirklichung der Energie- und Klimaziele**. Der Fonds „InvestEU“ sollte die passenden Finanzprodukte bereitstellen, die die verschiedenen Phasen im Innovationszyklus und eine große Bandbreite von Interessengruppen abdecken, um insbesondere den Ausbau und die Umsetzung von Lösungen in gewerbsmäßigem Umfang in der Union zu ermöglichen und so diese Lösungen wettbewerbsfähig für die Weltmärkte zu machen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Es sind dringend erhebliche Anstrengungen erforderlich, um in den digitalen Wandel zu investieren und die Vorteile dieses Wandels allen Bürgern und Unternehmen der Union zugutekommen zu

Geänderter Text

(15) Es sind dringend erhebliche Anstrengungen erforderlich, um in den digitalen Wandel zu investieren und die Vorteile dieses Wandels allen Bürgern und Unternehmen der Union **in städtischen**

lassen. Der starke politische Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt sollte nun durch ähnlich ehrgeizige Investitionen – auch in künstliche Intelligenz – ergänzt werden.

und ländlichen Gebieten zugutekommen zu lassen. Der starke politische Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt sollte nun durch ähnlich ehrgeizige Investitionen – auch in künstliche Intelligenz – ergänzt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen in der Union eine entscheidende Rolle. Aufgrund ihres vermeintlich hohen Risikos und unzureichender Sicherheiten stoßen sie beim Zugang zu Finanzierungsmitteln jedoch auf Herausforderungen. Weitere Herausforderungen rühren daher, dass KMU wettbewerbsfähig bleiben und deshalb Digitalisierungs-, Internationalisierungs- und Innovationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Weiterqualifizierung ihrer Beschäftigten ergreifen müssen. Im Vergleich zu größeren Unternehmen haben sie zudem Zugang zu einem begrenzteren Spektrum von Finanzierungsquellen: Sie begeben üblicherweise keine Anleihen und haben nur begrenzten Zugang zu Börsen und großen institutionellen Anlegern. Für KMU, die schwerpunktmäßig im Bereich der immateriellen Vermögenswerte tätig sind, ist die Herausforderung beim Zugang zu Finanzierungsmitteln noch größer. In der Union ansässige KMU greifen stark auf Banken sowie auf Fremdfinanzierung in Form von Überziehungskrediten, Bankdarlehen und Leasing zurück. KMU, die vor diesen Herausforderungen stehen, müssen unterstützt und ein stärker diversifiziertes Finanzierungsangebot bereitgestellt werden, um einerseits KMU besser in die Lage zu versetzen, die Gründungs-, Wachstums- und

Geänderter Text

(16) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen in der Union eine entscheidende Rolle. Aufgrund ihres vermeintlich hohen Risikos und unzureichender Sicherheiten stoßen sie beim Zugang zu Finanzierungsmitteln jedoch auf Herausforderungen. Weitere Herausforderungen rühren daher, dass KMU wettbewerbsfähig bleiben und deshalb Digitalisierungs-, Internationalisierungs- und Innovationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Weiterqualifizierung ihrer Beschäftigten ergreifen müssen. Im Vergleich zu größeren Unternehmen haben sie zudem Zugang zu einem begrenzteren Spektrum von Finanzierungsquellen: Sie begeben üblicherweise keine Anleihen und haben nur begrenzten Zugang zu Börsen und großen institutionellen Anlegern. Für KMU, die schwerpunktmäßig im Bereich der immateriellen Vermögenswerte tätig sind, ist die Herausforderung beim Zugang zu Finanzierungsmitteln noch größer. In der Union ansässige KMU greifen stark auf Banken sowie auf Fremdfinanzierung in Form von Überziehungskrediten, Bankdarlehen und Leasing zurück. KMU, die vor diesen Herausforderungen stehen, müssen **durch die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln** unterstützt und ein stärker diversifiziertes Finanzierungsangebot bereitgestellt werden, um einerseits KMU besser in die

Entwicklungsphase ihres Unternehmens zu finanzieren und Rezessionsphasen standzuhalten, und andererseits die Wirtschaft und das Finanzsystem widerstandsfähiger gegen Rezessionsphasen und Schocks zu machen. Dies stellt auch eine Ergänzung zu den bereits im Rahmen der Kapitalmarktunion ergriffenen Initiativen dar. Der Fonds „InvestEU“ sollte die Möglichkeit bieten, spezifische, gezieltere Finanzprodukte in Anspruch zu nehmen.

Lage zu versetzen, die Gründungs-, Wachstums- und Entwicklungsphase ihres Unternehmens zu finanzieren und Rezessionsphasen standzuhalten, und andererseits die Wirtschaft und das Finanzsystem widerstandsfähiger gegen Rezessionsphasen und Schocks zu machen. Dies stellt auch eine Ergänzung zu den bereits im Rahmen der Kapitalmarktunion ergriffenen Initiativen dar. **Programme wie COSME und H2020 sind insofern wichtig für KMU, als sie den Zugang zu Finanzmitteln in allen Phasen des Lebenszyklus erleichtert haben – wozu auch der EFSI beitrug – und als dies von den KMU rasch angenommen wurde.** Der Fonds „InvestEU“ sollte die Möglichkeit bieten, spezifische, gezieltere Finanzprodukte in Anspruch zu nehmen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Der Fonds „InvestEU“ *sollte* Drittländern, die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, beitretende Länder, Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder oder andere Länder sind, zwecks Einzahlungen offenstehen, wobei die zwischen der Union und diesen Ländern festgelegten Bedingungen einzuhalten sind. Dies sollte es ermöglichen, die Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern, falls angezeigt, insbesondere in den Bereichen Forschung und Innovation sowie KMU fortzusetzen.

Geänderter Text

(21) **Gemäß denselben Regeln und Vorschriften sollte** der Fonds „InvestEU“ Drittländern, die Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, beitretende Länder, Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder oder andere Länder sind, zwecks Einzahlungen offenstehen, wobei die zwischen der Union und diesen Ländern festgelegten Bedingungen einzuhalten sind. Dies sollte es ermöglichen, die Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern, falls angezeigt, insbesondere in den Bereichen Forschung und Innovation sowie KMU fortzusetzen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Ein Investitionsausschuss mit unabhängigen Sachverständigen sollte endgültig über die Gewährung von Unterstützung aus der EU-Garantie für Finanzierungen und Investitionen, die die Förderfähigkeitskriterien erfüllen, entscheiden und dadurch externen Sachverstand in die Investitionsbewertungen von Projekten einbringen. Der Investitionsausschuss sollte in unterschiedlichen Formationen zusammentreten, um den einzelnen Politikfeldern und Sektoren bestmöglich Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(28) Ein Investitionsausschuss mit unabhängigen Sachverständigen sollte endgültig über die Gewährung von Unterstützung aus der EU-Garantie für Finanzierungen und Investitionen, die die Förderfähigkeitskriterien erfüllen, entscheiden und dadurch externen Sachverstand in die Investitionsbewertungen von Projekten einbringen. Der Investitionsausschuss sollte in unterschiedlichen Formationen zusammentreten, um den einzelnen Politikfeldern und Sektoren bestmöglich Rechnung zu tragen, **und dabei stets auch mit Sachverständigen für den Übergang zu einer CO₂-freien Wirtschaft besetzt sein. Ihm sollten auch Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen angehören.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Bei der Auswahl der Durchführungspartner für die Umsetzung des Fonds „InvestEU“ sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Gegenpartei in der Lage ist, die Ziele des Fonds „InvestEU“ zu erfüllen und Eigenmittel beizusteuern, um eine angemessene geografische Abdeckung und Diversifizierung sicherzustellen, private Investoren zu mobilisieren, eine ausreichende Risikostreuung zu gewährleisten und neue Lösungen zur Behebung von Marktversagen und suboptimaler Investitionsbedingungen zu bieten. In Anbetracht der ihr von den Verträgen zugewiesenen Rolle, ihrer Fähigkeit, in allen Mitgliedstaaten zu

Geänderter Text

(29) Bei der Auswahl der Durchführungspartner für die Umsetzung des Fonds „InvestEU“ sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Gegenpartei in der Lage ist, die Ziele des Fonds „InvestEU“ zu erfüllen und Eigenmittel beizusteuern, um eine angemessene geografische Abdeckung und Diversifizierung sicherzustellen, private Investoren zu mobilisieren, eine ausreichende Risikostreuung zu gewährleisten und neue Lösungen zur Behebung von Marktversagen und suboptimaler Investitionsbedingungen zu bieten. In Anbetracht der ihr von den Verträgen zugewiesenen Rolle, ihrer Fähigkeit, in allen Mitgliedstaaten zu

agieren, und ihrer im Rahmen der derzeitigen Finanzierungsinstrumente und des EFSI gewonnenen Erfahrungen sollte die Europäische Investitionsbank-Gruppe (im Folgenden „EIB-Gruppe“) im Rahmen der EU-Komponente des Fonds „InvestEU“ ein bevorzugter Durchführungspartner bleiben. Neben der EIB-Gruppe sollten auch nationale Förderbanken oder -institute in der Lage sein, eine ergänzende Finanzproduktpalette anzubieten, da sich ihre Erfahrungen und Kompetenzen auf regionaler Ebene positiv auf die Maximierung der Wirkung öffentlicher Mittel auf dem Gebiet der Union auswirken könnten. Außerdem sollten andere internationale Finanzierungsinstitutionen als Durchführungspartner agieren können, insbesondere wenn sie aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen in bestimmten Mitgliedstaaten einen komparativen Vorteil aufweisen. Auch andere Stellen, die die in der Haushaltsordnung festgelegten Kriterien erfüllen, sollten als Durchführungspartner agieren können.

agieren, und ihrer im Rahmen der derzeitigen Finanzierungsinstrumente und des EFSI gewonnenen Erfahrungen sollte die Europäische Investitionsbank-Gruppe (im Folgenden „EIB-Gruppe“) im Rahmen der EU-Komponente des Fonds „InvestEU“ ein bevorzugter Durchführungspartner bleiben. Neben der EIB-Gruppe sollten auch nationale **oder regionale** Förderbanken oder -institute in der Lage sein, eine ergänzende Finanzproduktpalette anzubieten, da sich ihre Erfahrungen und Kompetenzen auf regionaler Ebene positiv auf die Maximierung der Wirkung öffentlicher Mittel auf dem Gebiet der Union auswirken könnten. Außerdem sollten andere internationale Finanzierungsinstitutionen als Durchführungspartner agieren können, insbesondere wenn sie aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen in bestimmten Mitgliedstaaten einen komparativen Vorteil aufweisen. Auch andere Stellen, die die in der Haushaltsordnung festgelegten Kriterien erfüllen, sollten als Durchführungspartner agieren können.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) ***Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen an Programmen der Union im Rahmen der im EWR-Abkommen eingerichteten Zusammenarbeit teilnehmen; darin ist geregelt, dass die Durchführung der Programme durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt.*** Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Es sollte eine spezifische Bestimmung in diese

Geänderter Text

(44) ***Im Einklang mit allen Vorschriften und Regelungen der einzelnen Programme können Drittländer, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, im Rahmen der Zusammenarbeit nach Maßgabe des EWR-Abkommens, das die Programmdurchführung im Wege eines Beschlusses vorsieht, an Unionsprogrammen teilnehmen.*** Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Es

Verordnung aufgenommen werden, um dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen, zu gewähren.

sollte eine spezifische Bestimmung in diese Verordnung aufgenommen werden, um dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen, zu gewähren.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung durch Investitionsleitlinien, die die Finanzierungen und Investitionen einhalten müssen, zu ergänzen, eine rasche und flexible Anpassung der Leistungsindikatoren zu erleichtern und die Dotierungsquote anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Investitionsleitlinien für die Finanzierungen und Investitionen im Rahmen der einzelnen Politikbereiche zu erstellen, den Anhang III durch Überarbeitung oder Ergänzung der Indikatoren abzuändern und die Dotierungsquote anzupassen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie

Geänderter Text

(46) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung durch ***Leitlinien dafür, wie Projektträger, die eine Finanzierung beantragen, angemessene Informationen über die klimatische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit von Finanzierungs- und Investitionsvorhaben bereitstellen sollten, sowie durch*** Investitionsleitlinien, die die Finanzierungen und Investitionen einhalten müssen, zu ergänzen, eine rasche und flexible Anpassung der Leistungsindikatoren zu erleichtern und die Dotierungsquote anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Investitionsleitlinien für die Finanzierungen und Investitionen im Rahmen der einzelnen Politikbereiche zu erstellen, den Anhang III durch Überarbeitung oder Ergänzung der Indikatoren abzuändern und die Dotierungsquote anzupassen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016

die Sachverständigen der Mitgliedstaaten; zudem haben ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

in Einklang stehen. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten; zudem haben ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47a) Es sollte hervorgehoben werden, dass eine enge Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten vonnöten ist, damit eventuelle Doppelarbeit vermieden wird und um der regionalen Ausgewogenheit Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) „Start-up“ ein Unternehmen, das häufig technologiebasiert ist und im Allgemeinen ein schnelles Wachstum, eine starke Abhängigkeit von Produktinnovationen, Prozessen und Finanzmitteln, ein überaus großes Augenmerk auf neuen technologischen Entwicklungen und eine umfassende Nutzung innovativer Geschäftsmodelle und kollaborativer Plattformen kombiniert;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Nachhaltigkeit sowie das Wachstum der Wirtschaft der Union;

Geänderter Text

b) die Nachhaltigkeit sowie das Wachstum der Wirtschaft der Union, ***einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen sowie des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft;***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen in Forschung, Innovation und Digitalisierung;

Geänderter Text

b) die Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen in Forschung, Innovation und Digitalisierung, ***unter anderem, um einen rechtzeitigen Übergang zu einer CO₂-armen Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen;***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für KMU und in hinreichend begründeten Fällen für kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung;

Geänderter Text

c) die Verbesserung ***und Erleichterung*** des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzierungen für KMU und in hinreichend begründeten Fällen für kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die folgenden Drittländer **können** für die EU-Komponente nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Fonds „InvestEU“ und für jeden der Politikbereiche nach Artikel 7 Absatz 1 Beiträge erbringen, um sich gemäß [Artikel 218 Absatz 2] der [Haushaltsordnung] an bestimmten Finanzprodukten zu beteiligen:

Geänderter Text

Im Einklang mit allen Vorschriften und Regelungen der einzelnen Programme können die folgenden Drittländer für die EU-Komponente nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Fonds „InvestEU“ und für jeden der Politikbereiche nach Artikel 7 Absatz 1 Beiträge erbringen, um sich gemäß [Artikel 218 Absatz 2] der [Haushaltsordnung] an bestimmten Finanzprodukten zu beteiligen:

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Fonds „InvestEU“ ist für die folgenden vier Politikbereiche einsetzbar, wobei es darum geht, in jedem spezifischen Bereich Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen entgegenzuwirken:

a) Der Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ umfasst nachhaltige Investitionen in den Bereichen Verkehr, Energie, digitale Vernetzung, Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Weltraum, Wasser und Meere, Abfall, Natur und Umwelt, Ausrüstung, rollendes Material sowie Verbreitung innovativer Technologien, **die die ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitsziele** der Union **befördern oder die** ökologischen oder sozialen **Nachhaltigkeitsstandards** der Union **erfüllen**.

Geänderter Text

1. Der Fonds „InvestEU“ ist für die folgenden vier Politikbereiche einsetzbar, wobei es darum geht, in jedem spezifischen Bereich Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen entgegenzuwirken:

a) Der Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ umfasst **ökologisch, wirtschaftlich und sozial** nachhaltige Investitionen in den Bereichen Verkehr, **saubere** Energie, **insbesondere stärkere Inanspruchnahme von Energie aus erneuerbaren Quellen, Investitionen in Energieeffizienz und die Verbesserung der Vernetzungsgrade**, digitale Vernetzung **und Zugang zum Netz, vor allem in ländlichen Gebieten**, Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Weltraum, Wasser und Meere, Abfall, Natur und Umwelt, Ausrüstung, **Dekarbonisierung der Industrie, Sanierung von ehemaligen Industrie**flächen, rollendes Material sowie

b) Der Politikbereich „Forschung, Innovation und Digitalisierung“ umfasst Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation, Weitergabe von Forschungsergebnissen an den Markt, Demonstration und Verbreitung von innovativen Lösungen, Unterstützung der Expansion innovativer Unternehmen, **bei denen es sich nicht um KMU handelt**, und Digitalisierung der Industrie in der Union.

c) Im Politikbereich „KMU“ werden der Zugang zu und die Verfügbarkeit von Finanzierungen für KMU und in begründeten Fällen für kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung gefördert.

d) Der Politikbereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ umfasst Mikrofinanzierungen, Finanzierung von Sozialunternehmen und Sozialwirtschaft, Qualifikationen, allgemeine und berufliche Bildung sowie damit zusammenhängende Dienste, soziale Infrastruktur (einschließlich Sozial- und Studentenwohnungen), soziale Innovation, Gesundheit und Langzeitpflege, Inklusion und Barrierefreiheit, kulturelle Aktivitäten mit sozialer Zielsetzung; Integration schutzbedürftiger Personen, einschließlich Drittstaatsangehöriger.

Verbreitung innovativer Technologien. **Derartige Investitionen müssen mindestens den Umwelt- oder Sozialstandards der Union genügen und gegebenenfalls zu den ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitszielen der Union, wie beispielsweise der Ressourceneffizienz, beitragen.**

b) Der Politikbereich „Forschung, Innovation und Digitalisierung“ umfasst Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation, Weitergabe von Forschungsergebnissen an den Markt, Demonstration und Verbreitung von innovativen Lösungen, Unterstützung der Expansion innovativer Unternehmen, **einschließlich KMU**, und **nachhaltige Geschäftsmöglichkeiten** sowie Digitalisierung der Industrie in der Union.

c) Im Politikbereich „KMU“ werden der **vereinfachte** Zugang zu und die Verfügbarkeit von Finanzierungen für KMU und in begründeten Fällen für kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung gefördert.

d) Der Politikbereich „Soziale Investitionen und Kompetenzen“ umfasst Mikrofinanzierungen, Finanzierung von Sozialunternehmen, **Unternehmertum von Frauen** und Sozialwirtschaft, Qualifikationen, allgemeine und berufliche Bildung sowie damit zusammenhängende Dienste, **einschließlich Umschulung, Neuqualifizierung und Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern in Regionen, die von der industriellen Umstrukturierung im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft betroffen sind**, soziale Infrastruktur (einschließlich Sozial- und Studentenwohnungen), soziale Innovation, Gesundheit und Langzeitpflege, Inklusion und Barrierefreiheit, kulturelle Aktivitäten mit sozialer Zielsetzung; Integration schutzbedürftiger Personen, einschließlich Drittstaatsangehöriger.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Finanzierungen und Investitionen, die **dem Politikbereich „Nachhaltige Infrastruktur“ nach Absatz 1 Buchstabe a** zuzuordnen sind, werden auf ihre klimabezogene, ökologische und soziale Nachhaltigkeit geprüft, um möglichst geringe negative und möglichst große positive Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Soziales zu gewährleisten. Die Projektträger, die Finanzierungen beantragen, legen zu diesem Zweck geeignete Informationen vor, wobei sie sich an den von der Kommission zu erstellenden Leitlinien orientieren. **In diesen Leitlinien ist festgelegt, ab welcher Projektgröße diese Prüfung vorzunehmen ist.**

Anhand der Leitlinien der Kommission ist es möglich,

a) mittels einer Bewertung der Klimaanfälligkeit und der Klimarisiken die erforderliche Resilienz gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels – gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungsmaßnahmen – zu gewährleisten und die Kosten der Treibhausgasemissionen sowie die positiven Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen in die wirtschaftliche Bewertung des Projekts einzubeziehen,

Geänderter Text

3. Finanzierungen und Investitionen **mit Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, die den in Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d genannten Politikbereichen** zuzuordnen sind, werden **anhand von Untergrenzen für die Nachhaltigkeit** auf ihre klimabezogene, ökologische und soziale Nachhaltigkeit geprüft, um **eine größtmögliche Ressourceneffizienz zu erreichen, die Angleichung an die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sicherzustellen** und möglichst geringe negative und möglichst große positive Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Soziales zu gewährleisten. Die Projektträger, die Finanzierungen beantragen, legen zu diesem Zweck geeignete Informationen vor, wobei sie sich an den von der Kommission **gemäß Absatz 6** zu erstellenden Leitlinien orientieren.

Anhand der Leitlinien der Kommission ist es möglich,

-a) die Einhaltung der umweltpolitischen Strategien und der Umweltstandards der Union sicherzustellen,

a) mittels einer Bewertung der Klimaanfälligkeit und der Klimarisiken die erforderliche Resilienz gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels – gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungsmaßnahmen – zu gewährleisten und die Kosten der Treibhausgasemissionen sowie die positiven Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen in die wirtschaftliche Bewertung des Projekts einzubeziehen,

- b) die Gesamtauswirkungen des Projekts im Hinblick auf die wichtigsten Naturkapitalbestandteile wie Luft, Wasser, Boden und biologische Vielfalt zu berücksichtigen,
- c) die Auswirkungen auf die soziale Inklusion bestimmter Regionen oder Bevölkerungsgruppen zu bewerten.

- b) die Gesamtauswirkungen des Projekts im Hinblick auf die wichtigsten Naturkapitalbestandteile wie Luft, Wasser, Boden und biologische Vielfalt zu berücksichtigen,
- c) die Auswirkungen auf die soziale Inklusion bestimmter Regionen oder Bevölkerungsgruppen zu bewerten.

ca) die Unterstützung von Projekten auszuschließen, die der Verwirklichung der mittel- und langfristigen Klima- und Energieziele der Union und den Zielen des Übereinkommens von Paris zuwiderlaufen und mit erheblichen Treibhausgasemissionen einhergehen,

cb) die Unterstützung für Infrastrukturen für fossile Kraftstoffe in Bezug auf Produktion, Verarbeitung, Übertragung, Verteilung, Lagerung oder Verbrennung von fossilen Kraftstoffen auszuschließen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Durchführungspartner streben das Ziel an, dass mindestens **50 %** der Investitionen im Rahmen des Politikbereichs „Nachhaltige Infrastruktur“ zur Verwirklichung der Umwelt- **und** Klimaschutzziele der Union beitragen.

Geänderter Text

5. **Mindestens 40 % der Investitionen im Rahmen von InvestEU sollen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union beitragen.**

Die Durchführungspartner streben das Ziel an, dass mindestens **55 bzw. 10 %** der Investitionen im Rahmen des Politikbereichs „Nachhaltige Infrastruktur“ zur Verwirklichung der Umwelt- **bzw.** Klimaschutzziele der Union beitragen.

Klare Förderkriterien und eine zuverlässige, transparente Verfolgungsmethode werden in den gemäß Absatz 6 erlassenen Investitionsleitlinien näher beschrieben. In diesen Leitlinien wird auch eine

Methode festgelegt, um zu bewerten, inwieweit soziale Investitionen zur Unterstützung im Wandel befindlicher kohlenstoffintensiver Regionen zu den in den ersten beiden Unterabsätzen genannten Schwellenwerten beitragen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Investitionsleitlinien für die einzelnen Politikbereiche zu erlassen.

Geänderter Text

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur ***Ergänzung dieser Verordnung durch*** Festlegung der Investitionsleitlinien für die einzelnen ***in Absatz 1 genannten*** Politikbereiche zu erlassen. ***Bei der Festlegung dieser Investitionsleitlinien arbeitet die Kommission mit den Durchführungspartnern im Rahmen des Programms InvestEU zusammen.***

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der in Absatz 3 genannten Leitlinien zu erlassen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Konsultation des Beratungsausschusses gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen nach Artikel 1 zu definieren.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) festgestelltes Marktversagen und festgestellte suboptimale Investitionsbedingungen, denen mit den finanzierten Vorhaben entgegengewirkt werden sollte;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission ist in beiden Formationen des Beratungsausschusses vertreten.

3. Die Kommission ist in beiden Formationen des Beratungsausschusses vertreten. **Das Europäische Parlament benennt einen unabhängigen Sachverständigen, der Mitglied des Beratungsausschusses in seiner Formation mit Vertretern der Durchführungspartner ist.**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) berät er bezüglich der Förderfähigkeit von Investitionen und Projekten.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Sitzungsprotokolle des

*Beratungsausschusses werden auf einer
eigens eingerichteten Website
veröffentlicht.*

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission stellt fest, ob die von den Durchführungspartnern vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen mit dem Recht und der Politik der Union im Einklang stehen.

Geänderter Text

3. Die Kommission stellt fest, ob die von den Durchführungspartnern vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen mit dem Recht und der Politik der Union im Einklang stehen **und ob sie auf die in Artikel 7 Absatz 5 genannten Ziele angerechnet werden können.**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Einhaltung der Umweltstandards der Union,

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Einhaltung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ der Energieunion,

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c c (neu)

cc) Bewältigung des festgestellten Marktversagens und der festgestellten suboptimalen Investitionsbedingungen durch das vorgeschlagene Vorhaben.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Bewertungsmatrix muss **nach Unterzeichnung einer Vereinbarung über eine Finanzierung, eine Investition oder ein Teilprojekt** öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung darf keine sensiblen Geschäftsinformationen oder personenbezogene Daten enthalten, die gemäß den Datenschutzbestimmungen der Union nicht offengelegt werden dürfen.

Die Bewertungsmatrix muss **vor der Genehmigung der** Investition öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung darf keine sensiblen Geschäftsinformationen oder personenbezogene Daten enthalten, die gemäß den Datenschutzbestimmungen der Union nicht offengelegt werden dürfen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission richtet das InvestEU-Portal ein. Dabei handelt es sich um eine leicht zugängliche, benutzerfreundliche Projektdatenbank, die relevante Informationen über die einzelnen Projekte liefert.

1. Die Kommission richtet das InvestEU-Portal ein. Dabei handelt es sich um eine **weithin bekannt gemachte**, leicht zugängliche, benutzerfreundliche Projektdatenbank, die relevante Informationen über die einzelnen Projekte liefert.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission erstattet über die Durchführung des Programms „InvestEU“ gemäß [den Artikeln 241 und 250] der [Haushaltsordnung] Bericht. Zu diesem Zweck übermitteln die Durchführungspartner jährlich die Informationen, die erforderlich sind, damit die Kommission ihren Berichtspflichten nachkommen kann.

Geänderter Text

4. Die Kommission erstattet über die Durchführung des Programms „InvestEU“ gemäß [den Artikeln 241 und 250] der [Haushaltsordnung] Bericht. Zu diesem Zweck übermitteln die Durchführungspartner jährlich die Informationen, die erforderlich sind, damit die Kommission ihren Berichtspflichten nachkommen kann. ***Bei ihrer jährlichen Berichterstattung nimmt die Kommission jährlich eine Analyse im Rahmen einer mehrjährigen Konsolidierung vor, um festzustellen, ob in Bezug auf die Klimaausgaben Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele zur durchgängigen Berücksichtigung des Klima- und Umweltschutzes gemäß Artikel 7 Absatz 5 erzielt werden. Die Kommission stellt Informationen über die Unterstützung der Klimaziele, bei denen zwischen Eindämmung und Anpassung unterschieden wird, sowie über den Klimabeitrag einschlägiger Finanzinstrumente bereit und macht diese öffentlich zugänglich.***

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EU-Garantie, die in ihrem Rahmen geleisteten Zahlungen und wiedereingezogenen Beträge sowie die Vorhaben im Rahmen des Programms InvestEU werden vom Rechnungshof geprüft. Ein Sonderbericht des Rechnungshofs wird [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Entwicklung des Energiesektors im Einklang mit den Prioritäten der Energieunion, einschließlich der Sicherheit der Energieversorgung, und den im Rahmen der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere durch:

Geänderter Text

1. Entwicklung des Energiesektors, **mit Ausnahme von Tätigkeiten in Bezug auf Erzeugung, Verarbeitung, Übertragung, Vertrieb, Lagerung oder Verbrennung von fossilen Kraftstoffen**, im Einklang mit den Prioritäten der Energieunion, einschließlich der Sicherheit der Energieversorgung, und den im Rahmen der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere durch:

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Ausbau der Erzeugung, Bereitstellung und Nutzung sauberer und nachhaltiger erneuerbarer Energien;

Geänderter Text

a) Ausbau der Erzeugung, Bereitstellung, **Speicherung** und Nutzung sauberer und nachhaltiger erneuerbarer Energien;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Entwicklung, Verbesserung und Modernisierung nachhaltiger Energieinfrastruktur (Übertragungs- und Verteilungsebene, Speichertechnologien);

Geänderter Text

c) Entwicklung, Verbesserung und Modernisierung nachhaltiger Energieinfrastruktur (Übertragungs- und Verteilungsebene, Speichertechnologien) **sowie Entwicklung innovativer Heizungssysteme und einer kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung;**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Produktion und Bereitstellung synthetischer Kraftstoffe aus erneuerbaren/CO₂-neutralen Quellen; alternative Kraftstoffe;

Geänderter Text

d) Produktion und Bereitstellung synthetischer Kraftstoffe aus erneuerbaren/CO₂-neutralen **nichtfossilen** Quellen; alternative Kraftstoffe;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Unterstützung für Regionen, die im Hinblick auf die Ziele der Klimapolitik der Union einen Wandel durchmachen, insbesondere Bergbaugebiete.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Lokale und regionale Erzeugung erneuerbarer Energie, insbesondere durch Energiegemeinschaften.

Begründung

Die lokale Erzeugung erneuerbarer Energie durch Energiegemeinschaften war eine wichtige Ergänzung der RED II seitens des Europäischen Parlaments.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Eisenbahninfrastruktur, andere

Geänderter Text

d) Eisenbahninfrastruktur, andere

Bahnprojekte und Seehäfen;

Bahnprojekte, **Binnenwasserstraßen-Infrastruktur** und Seehäfen;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Infrastruktur für alternative **Kraftstoffe**, einschließlich Ladeinfrastruktur.

e) Infrastruktur für alternative **Antriebe**, einschließlich Ladeinfrastruktur.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Entwicklung von Batterien der neuen Generation für Anwendungen im Bereich der industriellen und elektrischen Mobilität einschließlich der Schiff- und Luftfahrt;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Infrastruktur für die Herstellung und Verwendung moderner Biokraftstoffe;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ec) Tankinfrastruktur für Wasserstoffmobilität.

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Wasser, einschließlich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, sowie **Küsteninfrastruktur** und andere ökologische Wasser-Infrastruktur;

a) Wasser, einschließlich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, sowie **Küsten- und Inselinfrastruktur** und andere ökologische Wasser-Infrastruktur;

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Programme, Projekte und Initiativen auf dem Gebiet der Beseitigung von Asbest aus Dächern, Wohnungen, Gebäuden und Böden, insbesondere in Verbindung mit den Zielen der Mitgliedstaaten und Regionen im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen und der CO₂-Reduktion;

Begründung

Gemäß den Forderungen des Europäischen Parlaments in seinem Bericht vom 30. Januar 2013 über asbestbedingte Gefährdungen der Gesundheit am Arbeitsplatz und Aussichten auf Beseitigung von sämtlichem noch vorhandenen Asbest. Vgl. schriftliche Antworten von Frau Thyssen im Namen der Kommission vom 10. April 2018, E-000862/2018.

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) nachhaltige Stadt-, Land- und **Küstenentwicklung**;

e) nachhaltige Stadt-, Land- und **Küsten- und Inselentwicklung**;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Projekte und Unternehmen, die die Kreislaufwirtschaft umsetzen, insbesondere durch Berücksichtigung von Aspekten der Ressourceneffizienz in der Produktion und im Produktlebenszyklus, einschließlich der nachhaltigen Versorgung mit Primär- und Sekundärrohstoffen;

g) Projekte und Unternehmen, die die Kreislaufwirtschaft umsetzen, insbesondere durch Berücksichtigung von Aspekten der Ressourceneffizienz in der Produktion und im Produktlebenszyklus, einschließlich der nachhaltigen Versorgung mit Primär- und Sekundärrohstoffen **sowie der Wiederverwendung und des Recyclings zu einem späteren Zeitpunkt**;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Projekte, in deren Rahmen innovative Technologien zur CO₂-Abscheidung und -Nutzung eingeführt werden;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hb) Antibiotikaresistenz und insbesondere Verringerung des Einsatzes von Antibiotika bei Mensch und Tier mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ durch vorbeugende Maßnahmen;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe h c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**hc) Dekarbonisierung der
Energieerzeugungs- und Verteilungskette.**

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3a. Förderung der Substitution von
chemisch gefährlichen Produkten durch
nachhaltigere Alternativen.**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Entwicklung der digitalen Vernetzungsinfrastruktur, insbesondere durch Projekte zur Unterstützung des Aufbaus digitaler Netze mit sehr hoher Kapazität.

4. Entwicklung der digitalen Vernetzungsinfrastruktur, insbesondere durch Projekte zur Unterstützung des Aufbaus digitaler Netze mit sehr hoher Kapazität **in städtischen und ländlichen Gebieten.**

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **Unternehmensprojekte;**

b) **Forschungs- und
Innovationsprozesse, Technologietransfer
und Zusammenarbeit zwischen**

Unternehmen mit Schwerpunkt auf der neuen CO₂-armen Wirtschaft, der Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel und der Anpassung an seine Folgen sowie der Kreislaufwirtschaft;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) neue wirksame Gesundheitsprodukte, einschließlich Arzneimittel, medizinischer Geräte und Arzneimittel für neuartige Therapien.

Geänderter Text

f) neue wirksame Gesundheitsprodukte, einschließlich Arzneimittel, medizinischer Geräte, *elektronischer Gesundheitsdienste (eHealth)* und Arzneimittel für neuartige Therapien.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Mikrofinanzierung, Finanzierung von Sozialunternehmen und Sozialwirtschaft;

Geänderter Text

a) Mikrofinanzierung, Finanzierung von Sozialunternehmen, *Unternehmertum von Frauen* und Sozialwirtschaft;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Umschulung, Neuqualifizierung und Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern, Bildungsangebote und Initiativen im Bereich der Stellensuche in Regionen, die von einer CO₂-intensiven Wirtschaft abhängen und vom strukturellen Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft betroffen sind.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13a. Meere und Ozeane, durch die Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft im Einklang mit den Zielen der integrierten Meerespolitik, insbesondere durch

- a) maritimes Unternehmertum,***
- b) innovative und wettbewerbsfähige maritime Industrien,***
- c) Kenntnisse über die Meere und Berufslaufbahnen im maritimen Bereich,***
- d) die Agenda für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Weltmeeren,***
- e) maritime Überwachung und Sicherheit,***
- f) grenzüberschreitende Zusammenarbeit,***
- g) die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des Ziels 14 (Leben unter Wasser).***

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Nummer 3.2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.2 Investitionen zur Förderung von Klimazielen

3.2 Investitionen zur Förderung von Klimazielen und der geschätzten CO₂-Reduktion

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Nummer 3.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.2a Investitionen zur Förderung von Umweltzielen

Änderungsantrag 71

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Nummer 3.3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3.3a absolute und relative Treibhausgasemissionen

Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Nummer 4.2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.2a Energie: Auswirkungen der Energieerzeugung in der Union auf die Treibhausgasemissionen

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Nummer 4.2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.2b Energie: Energieeinsparungen

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 4 – Nummer 4.2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.2c Energie: absolute und relative Treibhausgasemissionen

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4 – Nummer 4.2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.2d Energieeffizienz

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4 – Nummer 4.5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.5a CO₂-arme industrielle Produktion: verifizierte Menge der vermiedenen Treibhausgasemissionen

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4 – Nummer 4.5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4.5b Verkehrssektor: absolute und relative Treibhausgasemissionen

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Aufstellung des Programms „InvestEU“
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0439 – C8-0257/2018 – 2018/0229(COD)
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG ECON 14.6.2018 14.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 14.6.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ivo Belet 21.6.2018
Artikel 55 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	5.7.2018
Datum der Annahme	12.11.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 47 –: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Pilar Ayuso, Ivo Belet, Biljana Borzan, Lynn Boylan, Paul Brannen, Soledad Cabezón Ruiz, Nessa Childers, Birgit Collin-Langen, Miriam Dalli, Seb Dance, Angélique Delahaye, Mark Demesmaeker, Stefan Eck, Bas Eickhout, Francesc Gambús, Gerben-Jan Gerbrandy, Jens Gieseke, Julie Girling, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Jytte Guteland, György Hölvényi, Anneli Jäätteenmäki, Jean-François Jalkh, Benedek Jávor, Karin Kadenbach, Urszula Krupa, Jo Leinen, Peter Liese, Jiří Maštálka, Susanne Melior, Rory Palmer, Bolesław G. Piecha, Annie Schreijer-Pierik, Davor Škrlec, Nils Torvalds, Adina-Ioana Vălean, Jadwiga Wiśniewska, Damiano Zoffoli
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Cristian-Silviu Bușoi, Fredrick Federley, Giorgos Grammatikakis, Christophe Hansen, Tilly Metz, Carolina Punset
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Paul Rübig, Tomáš Zdechovský

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

47	+
ALDE	Fredrick Federley, Gerben-Jan Gerbrandy, Anneli Jäätteenmäki, Carolina Punset, Nils Torvalds
ECR	Mark Demesmaeker, Urszula Krupa, Bolesław G. Piecha, Jadwiga Wiśniewska
GUE/NGL	Lynn Boylan, Stefan Eck, Jiří Maštálka
PPE	Pilar Ayuso, Ivo Belet, Cristian-Silviu Buşoi, Birgit Collin-Langen, Angélique Delahaye, Francesc Gambús, Jens Gieseke, Julie Girling, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Christophe Hansen, György Hölvényi, Peter Liese, Paul Rübig, Annie Schreijer-Pierik, Adina-Ioana Vălean, Tomáš Zdechovský
S&D	Biljana Borzan, Paul Brannen, Soledad Cabezón Ruiz, Nessa Childers, Miriam Dalli, Seb Dance, Giorgos Grammatikakis, Jytte Guteland, Karin Kadenbach, Jo Leinen, Susanne Melior, Rory Palmer, Damiano Zoffoli
Verts/ALE	Margrete Auken, Bas Eickhout, Benedek Jávor, Tilly Metz, Davor Škrlec

1	-
ENF	Jean-François Jalkh

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung